

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**



23089863

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

03. Juli 2023

IA/
der GreffieKanzlei

Unternehmensnr. : **412 857 239**
Gesellschaftsname
 (voll ausgeschrieben) : **Königlicher Leichtathletik-Club Eupen**
 (abgekürzt) : **Kgl. LAC Eupen**
 Rechtsform : **Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht**
 Vollständige Anschrift
 des Sitzes : **Judenstrasse 88, 4700 EUPEN**

Gegenstand

der Urkunde : Rücktritt - Eintritt - Anpassung der Satzung

Anlässlich der Generalversammlung vom 17. Juni 2023 wurden Frau Eléa HENRARD, Frau Nathalie Bous und Herr Till REUL aus dem Verwaltungsrat abberufen.

Als neues Verwaltungsratsmitglied wurde gewählt :
 Frau Sandra EMBACHER, Klothstrasse 11, 4720 La Calamine

Anpassung der Statuten

LAC EUPEN
 Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht
 ZUD Nr. 0412.857.239

SATZUNG

Kapitel I: Bezeichnung, Sitz, Vereinigungszweck, Dauer

Artikel 1: Bezeichnung

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nennt sich „Königlicher Leichtathletik-Club Eupen“, abgekürzt „Kgl. L.A.C. Eupen“ oder „L.A.C. Eupen“.

Alle Unterlagen, Dokumente, Anzeigen, Veröffentlichungen und sonstige Schriften, die von der Vereinigung ausgehen, führen zwingend die Bezeichnung „Königlicher Leichtathletik-Club Eupen“ oder „Kgl. L.A.C. Eupen“ oder „L.A.C. Eupen“ sowie den Sitz der Vereinigung sowie die Eintragsnummer im Register der Rechtspersonen.

Artikel 2: Sitz der Vereinigung – Webseite - Emailadresse

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Bei Sitzverlegung außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens bedarf es sowohl eines Generalversammlungsbeschlusses sowie einer Übersetzung der Satzungen in die entsprechende andere Landessprache.

Artikel 3: Vereinigungszweck

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 12/07/2023 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Der Zweck der Vereinigung ist die Verbreitung und Förderung der Leichtathletik, die körperliche Ertüchtigung im Allgemeinen, sowohl bei der Jugend als bei den Erwachsenen, die sportliche Betätigung, die Unterweisung der Mitglieder oder/und Nichtmitglieder im Sinne der Volksgesundheit.

Die Vereinigung bezweckt ebenfalls für die Leistungssportabteilung die Ausübung der Leichtathletik gemäß den Statuten und sportlichen Bestimmungen der „Ligue Belge Francophone d'Athlétisme“ und der „I.A.A.F.“ unter Ausschluss aller Tätigkeiten, die der Zielsetzung dieser Verbände zuwiderlaufen.

Zur Umsetzung des Zwecks verfolgt die Vereinigung folgende Aktivitäten : Organisation und Durchführung von Trainingseinheiten, Wettkämpfen, Breitensportveranstaltungen, Ausbildung der Athleten und deren Trainer und Betreuer, Förderung des Gemeinschaftsgeistes durch diverse Aktivitäten (Ausfahrten, Feste, Trainingslager, ...) sowie Aktivitäten zwecks Finanzierung vorbezeichneter Aktivitäten.

Die Vereinigung kann sämtliche Handlungen vornehmen, die direkt oder indirekt in Verbindung zu ihrem Vereinigungszweck stehen. Sie kann dabei jede Tätigkeit und Handlung übernehmen oder durchführen, die diesem Zweck dienlich ist.

Artikel 4: Dauer

Die Vereinigung ist für eine unbestimmte Zeit gegründet.

Kapitel II: Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Haftung, Mitgliederregister

Artikel 5: Effektive Mitglieder – Sportmitglieder

Die Vereinigung umfasst effektive Mitglieder und Sportmitglieder. Die Vereinigung besteht aus mindestens 2 effektiven Mitgliedern.

Die Anzahl der effektiven und Sportmitglieder ist unbegrenzt. Lediglich die effektiven Mitglieder genießen die vollständigen laut Gesetz oder Satzung zugestandenen Rechte.

Artikel 6: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zur Vereinigung steht prinzipiell allen natürlichen, juristischen und öffentlichen Personen offen.

Artikel 7: Aufnahme von effektiven Mitgliedern

Um effektives Mitglied der Vereinigung zu werden, muss sich jede natürliche, juristische oder öffentliche Person verpflichten, die Satzung der Vereinigung zu beachten, sich für die Zielsetzung und Aktivitäten der Vereinigung interessieren sowie sich aktiv an den Tätigkeiten der Vereinigung beteiligen. Jeder Antrag auf effektive Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats gerichtet werden.

Effektive Mitglieder (natürliche Personen) müssen volljährig sein.

Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsrat, der seine Entscheidung nicht begründen muss. Die Entscheidung des Verwaltungsrats ist nicht anfechtbar.

Die Aufnahme neuer effektiver Mitglieder wird gültig durch deren Unterschrift im Mitgliederregister, ab dem Datum der Eintragung. Der Verwaltungsrat trägt in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen die Aufnahme neuer effektiver Mitglieder in das Mitgliederregister ein.

Effektive Mitglieder genießen alle vom Gesetz oder der Satzung zugestandenen Rechte. Artikel 8: Aufnahme von Sportmitgliedern

8.1. Unter Sportmitglieder der Vereinigung sind die natürlichen Personen zu verstehen, die, ohne effektives Mitglied der Vereinigung zu sein, durch die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags berechtigt sind, an den regelmäßig von der Vereinigung organisierten Aktivitäten wie z.B. Trainingseinheiten, Wettkämpfen oder Ausfahrten teilzunehmen. Nur Sportmitglieder, die den Mitgliedsbeitrag gezahlt haben, sind über die zugunsten der Sportmitglieder abgeschlossene Versicherung gedeckt.

Artikel 9: Austritt – Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Vereinigung bzw. die Kündigung der effektiven Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Vereinigung gerichtet werden. Der Verwaltungsrat hat in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen den Austritt von effektiven Mitgliedern in das Register der effektiven Mitglieder einzutragen.

Die Mitgliedschaft als Sportmitglied endet automatisch nach Ablauf des vom Mitgliedsbeitrag als Sportmitglied gedeckten Zeitraums. Der betreffenden Person steht es jedoch frei, einen Antrag auf effektive Mitgliedschaft zu stellen oder weiterhin, durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags, Sportmitglied zu bleiben oder später erneut zu werden.

Artikel 10: Ausschluss

Der Ausschluss eines effektiven Mitgliedes oder eines Sportmitglieds kann erfolgen, wenn eine grobe Verletzung der Interessen der Vereinigung oder ihrer Satzung vorliegt. Der Beschluss über den Ausschluss eines effektiven Mitgliedes oder eines Sportmitglieds wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten effektiven Mitglieder durch die Generalversammlung getroffen.

Vor einer Entscheidung über den Ausschluss wird das betreffende effektive Mitgliedes oder Sportmitglied vom Verwaltungsrat zu einer persönlichen Anhörung geladen. Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung anschließend das Anhörungsprotokoll der Erklärungen und Tatsachen vor. Der Beschluss der Generalversammlung wird dem betreffenden effektiven Mitglied oder Sportmitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Der Verwaltungsrat trägt in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen den Ausschluss in das entsprechende Mitgliederregister ein.

Der Verwaltungsrat kann mit der Vorladung zur persönlichen Anhörung eines effektiven Mitgliedes oder eines Sportmitglieds, dem schwere Verletzungen der Gesetze oder der Satzung vorgeworfen wird, im Hinblick auf den eventuellen Ausschluss dessen Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Generalversammlung aussetzen.

Artikel 11: Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder, sei es infolge eines freiwilligen Austrittes oder eines Ausschlusses, haben keinerlei Recht auf Vermögensteile der Vereinigung. Sie können weder die Rückerstattung eventuell geleisteter Beiträge verlangen noch Kontenabrechnungen, Inventaraufnahmen oder Versiegelungen.

Gleiches gilt im Falle der Rechtsnachfolge eines ausgeschiedenen, ausgeschlossenen oder verstorbenen Mitgliedes in Bezug auf dessen Rechtsnachfolger.

Artikel 12: Haftung der Mitglieder

Die finanziellen Verpflichtungen jedes Mitgliedes sind bis zur Höhe des eventuell geleisteten Beitrages begrenzt.

Sie haften nicht für die Verbindlichkeiten der Vereinigung. Artikel 13: Mitgliederregister

Am Sitz der Vereinigung wird ein Register der effektiven Mitglieder sowie ein Register der Sportmitglieder gehalten, welches die Namen, Vornamen und Domizil bzw. im Falle von juristischen und öffentlichen Personen die Bezeichnung, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Unternehmensnummer anführt.

Der Verwaltungsrat trägt alle Abänderungen in Bezug auf die Mitglieder unverzüglich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in das jeweilige Mitgliederregister ein.

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, dass die Register in elektronischer Form geführt werden.

Kapitel III: Mitgliedsbeiträge

Artikel 14: Mitgliedsbeiträge

Anlässlich jeder ordentlichen Generalversammlung entscheidet die Generalversammlung die Höhe des Mitgliedsbeitrags für effektive Mitglieder und Sportmitglieder. Der Mitgliedsbeitrag für jedes effektive Mitglied oder Sportmitglied darf nicht höher sein als 300 EUR. Die Generalversammlung bestimmt, ob der Beitrag jährlich oder halbjährlich gezahlt werden kann.

Kapitel IV: Generalversammlung

Artikel 15: Zusammensetzung der Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich aus allen effektiven stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinigung zusammen.

Sportmitglieder können den Generalversammlungen ohne Stimmrecht beiwohnen. Artikel 16: Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zustehenden Befugnisse, insbesondere

- Änderung der Satzung;
- Ernennung und Abberufung von Verwaltern;
- Ernennung und Abberufung von Kommissaren;
- Entlastung des Verwaltungsrates;
- Entlastung der Kommissare;
- Festlegung der Vergütung der Verwalter und der Kommissare;
- Genehmigung des Budgets und der Jahresendrechnung;
- Freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Umwandlung der Vereinigung;
- Verlegung des Sitzes der Vereinigung;
- unentgeltliche Einlagen eines Gesamtvermögens beschließen oder annehmen Artikel 17: Sitzungen der Generalversammlung

17.1. Die ordentliche Generalversammlung wird jedes Jahr vor Ende Juni abgehalten. Die ordentliche Generalversammlung entscheidet zumindest über die Verabschiedung der Jahresabschlüsse des abgelaufenen Geschäftsjahres, das Budget des darauffolgenden Geschäftsjahres sowie die Entlastung der Verwalter sowie, falls vorhanden, der Kommissare und/oder Kontenprüfer.

17.2. Weitere außerordentliche Generalversammlungen finden statt:

-wenn 1/5 der stimmberechtigten effektiven Mitglieder dies schriftlich beantragt. Der Antrag hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich zuzugehen. Die von diesen effektiven Mitgliedern beantragte Tagesordnung muss beigelegt sein. Diesem Wunsch auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist innerhalb von 21 Tagen stattzugeben; die Generalversammlung muss spätestens 40 Tage nach der Anfrage abgehalten werden;

-jedes Mai, wenn der Verwaltungsrat dies im Interesse der Vereinigung für erforderlich hält.

17.3. Die Einladungen sind mindestens 15 Kalendertage vor der Sitzung der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat per einfachem Brief oder per elektronischem Kommunikationsmittel an die Mitglieder zu versenden. Die Einladungen enthalten die Punkte der Tagesordnung.

17.4. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates oder, bei dessen Verhinderung, der älteste anwesende Verwalter.

17.5. Die Generalversammlung kann per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder andere elektronische Kommunikationsmittel, welches die Sicherheit der elektronischen Kommunikation gewährleistet, tagen, beraten und entscheiden.

Das Kommunikationsmittel muss jedem effektivem Mitglied ermöglichen, direkt, gleichzeitig und ununterbrochen von den Beratungen Kenntnis zu nehmen, an diesen aktiv teilzunehmen und das Stimmrecht in Bezug auf alle Punkte, über die die Versammlung zu beschließen hat, auszuüben.

Die Einladungen zur Generalversammlung beinhalten eine Beschreibung der Verfahren in Bezug auf die Fernteilnahme an der Generalversammlung. Das effektive Mitglied, das über dieses Kommunikationsmittel an der Generalversammlung teilnimmt, gilt als anwesend.

Das Protokoll der Generalversammlung vermerkt eventuelle technische Probleme und Zwischenfälle, die die Teilnahme an der Generalversammlung und/oder an der Abstimmung auf elektronischem Weg verhindert oder gestört haben.

17.6 Jedes effektive Mitglied kann im Vorfeld einer Generalversammlung seine Stimme elektronisch abgeben, wenn der Verwaltungsrat dies in der Einladung angibt. Der Verwaltungsrat bestimmt in diesem Fall das elektronische Kommunikationsmittel, welches die Sicherheit der elektronischen Kommunikation sowie die Eigenschaft und Identität des betreffenden effektiven Mitglieds sicherstellt.

Artikel 18: Beschlussfassung

18.1. Die Generalversammlung kann nur über Punkte beraten und entscheiden, die in der auf der Einladung zur Generalversammlung vermerkten Tagesordnung aufgeführt sind, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen.

18.2. Alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten effektiven Mitglieder anwesend oder vertreten sind, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen.

Sollte eine Generalversammlung nicht beschlussfähig sein, wird eine zweite Generalversammlung frühestens 15 Tage später einberufen. Diese zweite Generalversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenden stimmberechtigten effektiven Mitglieder.

18.3. Alle Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen werden rechtsgültig getroffen durch die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten effektiven Mitglieder, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung ausschlaggebend.

18.4 Jedes effektive Mitglied hat eine Stimme.

Sportmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können den Sitzungen der Generalversammlung jedoch mit beratender Stimme beiwohnen.

18.5. Mit Ausnahme der Satzungsänderung können die effektiven Mitglieder einstimmige schriftliche Beschlüsse hinsichtlich aller Zuständigkeiten der Generalversammlung fassen.

Artikel 19: Vollmachten

Jedes effektive Mitglied der Generalversammlung kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss selbst effektives Mitglied der Generalversammlung sein. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Jedes effektive Mitglied darf nur eine Bevollmächtigung wahrnehmen.

Sportmitglieder können sich nicht durch Bevollmächtigung vertreten lassen.

Artikel 20: Protokolle

Von jeder Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches insbesondere die Beschlüsse der Generalversammlung festhält. Das Protokoll sowie Auszüge aus den Protokollen werden durch den Vorsitzenden der Generalversammlung und einen Verwalter unterzeichnet.

Kapitel V: Verwaltungsrat

Artikel 21: Verwaltungsrat - Zusammensetzung

Die Vereinigung wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens 3 und maximal 9 Personen besteht.

Die Verwalter werden von der Generalversammlung ernannt, die die Dauer des Mandats festlegt.

Die Verwalter müssen effektive Mitglieder der Vereinigung sein. Die Verwalter sind jederzeit durch die Generalversammlung abrufbar.

Artikel 22: Vakanz

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verwalters können die restlichen Verwalter eine vorläufige Ersatzwahl vornehmen. Die nächste darauffolgende Generalversammlung schreitet dann zur definitiven Ernennung. Das Ersatzmitglied führt die Restlaufzeit des Mandates des ausgeschiedenen Verwalters zu Ende.

Artikel 23: Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat alle Befugnisse zur Verwirklichung des Vereinigungsziels. Zu seiner Zuständigkeit gehören all jene Entscheidungen und Geschäfte, die das Gesetz oder die vorliegende Satzung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten.

Artikel 24: Präsidium

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer sowie einen Kassierer, die das Präsidium bilden.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden übt der stellvertretende Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der älteste Verwalter die Funktion des Vorsitzenden aus.

Artikel 25: Sitzungen des Verwaltungsrates

25.1. Der Verwaltungsrat tritt jedes Mal dann auf Einladung seines Vorsitzenden oder zwei Verwaltern zusammen, wenn es die Interessen der Vereinigung erfordert. Er tritt jedoch mindestens einmal pro Trimester zusammen.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrates sind mindestens 8 Kalendertage vor der Sitzung per einfachem Brief oder per elektronischem Kommunikationsmittel an alle Verwalter zu versenden. Die Einladungen enthalten die Punkte der Tagesordnung.

25.2. Die Einberufung des Verwaltungsrates ist ebenfalls zwingend, wenn dies von mindestens zwei Verwaltern gewünscht wird. Der entsprechende Antrag muss schriftlich beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates eingereicht werden. Die von diesen Verwaltern beantragte Tagesordnung muss beigefügt werden. Dem Wunsch auf Einberufung einer Verwaltungsratssitzung ist innerhalb von 15 Tagen stattzugeben.

25.3. Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, der älteste anwesende Verwalter.

25.4. Der Verwaltungsrat kann per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder andere elektronische Kommunikationsmittel, welches die Sicherheit der elektronischen Kommunikation gewährleistet, tagen, beraten und entscheiden.

Das Kommunikationsmittel muss jedem Verwalter ermöglichen, direkt, gleichzeitig und ununterbrochen von den Beratungen Kenntnis zu nehmen, an diesen aktiv teilzunehmen und das Stimmrecht in Bezug auf alle Punkte, über die die Versammlung zu beschließen hat, auszuüben.

Die Einladungen zur Verwaltungsratssitzung beinhalten eine Beschreibung der Verfahren in Bezug auf die Fernteilnahme an der Verwaltungsratssitzung. Der Verwalter, der über dieses Kommunikationsmittel an der Verwaltungsratssitzung teilnimmt, gilt als anwesend.

Das Protokoll der Verwaltungsratssitzung vermerkt eventuelle technische Probleme und Zwischenfälle, die die Teilnahme an der Verwaltungsratssitzung und/oder an der Abstimmung auf elektronischem Weg verhindert oder gestört haben.

Artikel 26: Beschlussfassung

26.1. Der Verwaltungsrat kann nur über Punkte beraten und entscheiden, die in der auf der Einladung zur Verwaltungsratssitzung vermerkten Tagesordnung aufgeführt sind. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat auch durch mehrheitlichen Beschluss der anwesenden oder vertretenen Verwalter weitere Punkte zur Tagesordnung aufnehmen und entsprechend beraten und entscheiden.

26.2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen. Sollte ein Verwaltungsrat nicht beschlussfähig sein, wird ein zweiter Verwaltungsrat binnen 15 Tagen einberufen. Dieser zweite Verwaltungsrat ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Verwalter.

Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden rechtsgültig getroffen durch die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Verwalter, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in dessen Abwesenheit, die des Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung.

26.3. Der Verwaltungsrat auch im schriftlichem Umlaufverfahren einstimmige Beschlüsse fassen, ohne eine physische Versammlung abzuhalten.

Artikel 27: Vollmachten

Jeder Verwalter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss selbst Verwalter sein. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Jeder Verwalter darf nur eine Vollmacht wahrnehmen.

Artikel 28: Vertretung der Vereinigung

Unbeschadet besonderer und spezieller Bevollmächtigungen, die der Verwaltungsrat an ein oder mehrere Personen erteilen kann, wird die Vereinigung rechtsgültig vertreten durch die Unterschrift von zwei gemeinsam handelnden Verwaltern, darunter zumindest eine der folgenden Personen: der Vorsitzende, ein Vize-Präsident, der Schriftführer.

Prozesse, bei denen die Vereinigung als Klägerin oder Beklagte auftritt, werden im Namen der Vereinigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dessen bezeichneten Vertreter geführt.

Artikel 29: Protokolle

Von jeder Verwaltungsratssitzung wird ein Protokoll erstellt, welches insbesondere die Beschlüsse des Verwaltungsrates festhält. Das Protokoll sowie Auszüge aus den Protokollen werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und den Schriftführer unterzeichnet.

Artikel 30: Verantwortung

Unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Verwalter von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht unterliegen die Verwalter nicht der persönlichen Haftung.

Artikel 31: Vergütung

Die Mandate der Verwalter sind unentgeltlich.

Artikel 32: Tägliche Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung der Vereinigung sowie die Vertretungsbefugnisse im Rahmen der täglichen Geschäftsführung an einen oder mehrere Geschäftsführer, Verwalter oder nicht, übertragen. Der Verwaltungsrat legt die Befugnisse und Vertretungsbefugnisse des (der) Geschäftsführer(s) und dessen (deren) eventuellen Bezüge fest.

Kapitel VI: Geschäftsjahr

Artikel 33: Geschäftsjahr der Vereinigung

Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt am 1. Januar und endet zum 31. Dezember.

Kapitel VII: Rechnungslegung

Artikel 34: Kommissare - Kontenprüfer

34.1. Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen zur Bezeichnung eines Revisors, hat die Generalversammlung das Recht einen oder mehrere Kommissare zu ernennen. Die Aufgabe des oder der Kommissare ist insbesondere die Überprüfung der Jahresabschlüsse der Vereinigung sowie die Erstellung eines jährlichen Prüfungsberichtes. Die Generalversammlung bestimmt ebenfalls die Dauer des Mandates des Revisors und der Kommissare sowie deren eventuelle Vergütung.

Artikel 35: Jahresendabrechnung

Jedes Jahr, vor der Generalversammlung, hat der Verwaltungsrat die Jahresendabrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen, aus dem klar und deutlich die finanzielle Situation der Vereinigung ersichtlich ist. Diese Jahresendabrechnung wird durch den oder die eventuell bezeichneten Kommissare oder Kontenprüfer geprüft und der Generalversammlung zwecks Genehmigung unterbreitet.

Kapitel VIII: Auflösung der Vereinigung

Artikel 36: Auflösung

Die Vereinigung kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Formerfordernissen aufgelöst werden.

Artikel 37: Liquidator

Im Falle der freiwilligen Auflösung bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse sowie eventuelle Vergütung fest.

Artikel 38: Verbleibendes Nettovermögen

Nach Ausgleich der Verbindlichkeiten der Vereinigung wird das verbleibende Nettovermögen einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit ähnlichen Zielsetzungen zur Verfügung gestellt.

Die Generalversammlung kann bestimmen, welche genaue Verwendung das Nettovermögen der Vereinigung erhalten soll.

Dem *
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 12/07/2023 - Annexes du Moniteur belge

Kapitel VIII: Verschiedenes

Artikel 39: Verschiedenes

Alle Bereiche, die nicht ausdrücklich in der vorliegenden Satzung behandelt werden, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen.

Aufgesetzt zu Eupen, den 17. Juni 2023

Romain VISÉ

Schriftführer

Francis RAUW

Präsident

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der

Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person
Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ
Mitteilung).